

# **Satzung der Deutschen Bank Aktiengesellschaft**

Gemäß den Beschlüssen zu den Tagesordnungspunkten 8, 12 und 13 der Hauptversammlung am 26. Mai 2009

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

Die Aktiengesellschaft führt die Firma

### **Deutsche Bank**

Aktiengesellschaft

Sie hat ihren Sitz in Frankfurt am Main.

### **§ 2**

- (1) Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften jeder Art, das Erbringen von Finanz- und sonstigen Dienstleistungen sowie die Förderung der internationalen Wirtschaftsbeziehungen. Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand selbst oder durch Tochter- und Beteiligungsunternehmen verwirklichen.
- (2) Soweit gesetzlich zulässig, ist die Gesellschaft zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet erscheinen, den Gesellschaftszweck zu fördern, insbesondere zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland, zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen sowie zum Abschluss von Unternehmensverträgen.

### **§ 3**

- (1) Die Bekanntmachungen der Gesellschaft werden im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.
- (2) Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere dürfen auch im Wege der Datenfernübertragung übermittelt werden.

## **II. Grundkapital und Aktien**

### **§ 4**

- (1) Das Grundkapital beträgt 1.589.399.078,40 Euro.

Es ist eingeteilt in 620.859.015 Stückaktien.

- (2) Die Gesellschaft erwirbt an den von ihr ausgegebenen Aktien kein Pfandrecht aufgrund ihrer Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sondern nur durch besondere Verpfändungsverträge.
- (3) Das Grundkapital ist um weitere bis zu 3.733.363,20 Euro, eingeteilt in bis zu 1.458.345 Stückaktien, bedingt erhöht. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Optionsrechte, die aufgrund eines Aktienoptionsplans nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 17. Mai 1999 ausgegeben wurden oder nach Maßgabe des Beschlusses der Hauptversammlung vom 17. Mai 2001 unter Punkt 12 der Tagesordnung ausgegeben werden, von ihren Optionsrechten Gebrauch machen und die Gesellschaft die Optionsrechte jeweils nicht durch Übertragung eigener Aktien

oder im Wege einer Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.

- (4) Das Grundkapital ist um bis zu 53.029.724,16 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 20.714.736 neuen Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung dient ausschließlich der Erfüllung von Optionsrechten von Mitgliedern des Vorstandes und Führungskräften der Deutschen Bank Aktiengesellschaft sowie von Mitgliedern der Geschäftsführungen und Führungskräften verbundener Unternehmen, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung vom 22. Mai 2002 unter Punkt 12 der Tagesordnung bis zum 20. Mai 2005 gewährt werden. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der ausgegebenen Optionsrechte von ihrem Bezugsrecht Gebrauch machen und die Gesellschaft die Optionsrechte nicht durch Übertragung eigener Aktien oder im Wege einer Barzahlung erfüllt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Optionsrechten entstehen, am Gewinn teil.
- (5) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 150 000 000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- (6) (bleibt unbesetzt)
- (7) Das Grundkapital ist um bis zu 150 000 000 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 58 593 750 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie
  - a) die Inhaber von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die mit den von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 30. April 2009 auszugebenden Genussscheinen beziehungsweise Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Wandlungsbeziehungsweise Optionsrechten Gebrauch machen oder wie
  - b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 30. April 2009 auszugebenden Wandelgenussscheine beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

- (8) (bleibt unbesetzt)
- (9) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2012 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 30.600.000. Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats in vollem Umfang auszuschließen, wenn der Ausgabepreis der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet.
- (10) Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2013 mit Zustimmung des Aufsichtsrats durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geld- oder Sacheinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 140.000.000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft und ihren Tochtergesellschaften ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Options- beziehungsweise Wandelrechts zustehen würde. Darüber hinaus ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht mit Zustimmung des Aufsichtsrats auszuschließen, sofern die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen zum Zwecke des Erwerbs von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen erfolgt. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).
- (11) Das Grundkapital ist um bis zu 150.000.000 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 58.593.750 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie
- a) die Inhaber von Wandlungsrechten oder Optionsscheinen, die mit den von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 30. April 2013 auszugebenden Genussscheinen beziehungsweise Wandel- oder

Optionsschuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Wandlungsbeziehungsweise Optionsrechten Gebrauch machen oder

- b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Deutschen Bank Aktiengesellschaft oder deren unmittelbaren oder mittelbaren Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften bis zum 30. April 2013 auszugebenden Wandelgenussscheine beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungsbeziehungsweise Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil.

(10) neu<sup>1</sup>

Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. April 2014 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Geldeinlagen einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt 314 880 000 Euro zu erhöhen. Dabei ist den Aktionären ein Bezugsrecht einzuräumen; der Vorstand ist jedoch ermächtigt, Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen und das Bezugsrecht auch insoweit auszuschließen, wie es erforderlich ist, um den Inhabern der von der Gesellschaft und ihren verbundenen Unternehmen ausgegebenen Optionsrechte, Wandelschuldverschreibungen und Wandelgenussrechte ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung des Optionsbeziehungsweise Wandlungsrechts zustehen würde. Beschlüsse des Vorstands zur Ausnutzung des genehmigten Kapitals und zum Ausschluss des Bezugsrechts bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Die neuen Aktien können auch von durch den Vorstand bestimmten Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

(11) neu<sup>1</sup>

Das Grundkapital ist um bis zu 256 000 000 Euro bedingt erhöht durch Ausgabe von bis zu 100 000 000 neuen auf den Namen lautenden Stückaktien. Die bedingte Kapitalerhöhung kann nur insoweit durchgeführt werden, wie

- a) die Inhaber von Wandlungsrechten oder Optionsrechten, die mit den von der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bis zum 30. April 2014 auszugebenden Genuss Scheinen beziehungsweise Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen verbunden sind, von ihren Wandlungsbeziehungsweise Optionsrechten Gebrauch machen oder
- b) die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der von der Gesellschaft oder von mit ihr verbundenen Unternehmen bis zum 30. April 2014 auszugebenden

---

<sup>1</sup> Da die Beschlüsse der satzungsändernden Tagesordnungspunkte 9,10 und 11 der Hauptversammlung 2009 z. Zt. angefochten sind, können aktuell nur die Beschlüsse der nicht angefochtenen, satzungsändernden Tagesordnungspunkte 8, 12 und 13 der Hauptversammlung 2009 aktualisiert werden. Dadurch ergibt sich in § 4 der Satzung eine Überschneidung in der Nummerierung der einzelnen Absätze, sodass die neu eingefügten Absätze mit „(10) neu“ und „(11) neu“ bezeichnet wurden. Die bisherigen Absätze 10 und 11 werden mit vollständiger Eintragung der beschlossenen Satzungsänderungen zu Absätzen 6 und 7 des § 4 der Satzung werden.

Wandelgenussscheine beziehungsweise Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- beziehungsweise Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.“

## § 5

- (1) Die Aktien lauten auf Namen. Die Aktionäre haben der Gesellschaft zur Eintragung in das Aktienregister insbesondere, soweit es sich um natürliche Personen handelt, ihren Namen, ihre Anschrift und ihr Geburtsdatum, soweit es sich um juristische Personen handelt, ihre Firma, ihre Geschäftsanschrift und ihren Sitz sowie in jedem Fall die Zahl der von ihnen gehaltenen Aktien anzugeben. Elektronische Postadressen und ihre etwaigen Änderungen sollen zur Erleichterung der Kommunikation mit angegeben werden.
- (2) Trifft im Fall einer Kapitalerhöhung der Erhebungsbeschluss keine Bestimmung darüber, ob die neuen Aktien auf den Inhaber oder auf Namen lauten sollen, so lauten sie auf Namen.
- (3) Die Form der Aktien und der Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat bestimmt. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen und Zinsscheine. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Ein Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile sowie etwaiger Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine ist ausgeschlossen, soweit seine Gewährung nicht nach den Regeln erforderlich ist, die an einer Börse gelten, an der die Aktien zugelassen sind.

## III. Der Vorstand

### § 6

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
- (2) Der Aufsichtsrat bestellt die Vorstandsmitglieder und bestimmt ihre Zahl. Er kann stellvertretende Vorstandsmitglieder bestellen.

### § 7

- (1) Die Gesellschaft wird gesetzlich durch zwei Vorstandsmitglieder oder durch ein Vorstandsmitglied gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.
- (2) Stellvertretende Vorstandsmitglieder stehen hinsichtlich der Vertretungsmacht ordentlichen Vorstandsmitgliedern gleich.

### § 8

Der Vorstand kann zu engerer Fühlungnahme und geschäftlicher Beratung mit der Wirtschaft regionale Beraterkreise der Gesamtbank und Bezirksbeiräte bilden, für sie

Geschäftsordnungen erlassen und die Vergütung für ihre Mitglieder festsetzen. Der Aufsichtsrat ist über personelle Veränderungen in den Beraterkreisen der Gesamtbank und in den Bezirksbeiräten einmal jährlich zu unterrichten.

#### IV. Der Aufsichtsrat

##### § 9

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus 20 Mitgliedern. Sie werden für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung gewählt, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach dem Beginn der Amtszeit beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem ihre Amtszeit beginnt, nicht mitgerechnet. Die Hauptversammlung kann bei der Wahl der Anteilseignervertreter bestimmen, daß die Amtszeit von bis zu fünf Mitgliedern zu abweichenden Zeitpunkten beginnt bzw. endet.
- (2) Bei den Wahlen der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat und etwaiger Ersatzmitglieder ist der Leiter der Hauptversammlung berechtigt, über eine von der Verwaltung oder von Aktionären vorgelegte Liste mit Wahlvorschlägen abstimmen zu lassen. Werden Ersatzmitglieder in einer Liste gewählt, so treten sie, sofern bei der Wahl keine anderweitige Bestimmung getroffen wird, in der Reihenfolge ihrer Benennung an die Stelle vorzeitig ausscheidender Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner.
- (3) Wird ein Aufsichtsratsmitglied an Stelle eines ausscheidenden Mitglieds gewählt, so besteht sein Amt für den Rest der Amtsdauer des ausscheidenden Mitglieds. Tritt ein Ersatzmitglied an die Stelle des Ausgeschiedenen, so erlischt sein Amt, falls in der nächsten oder übernächsten Hauptversammlung nach Eintritt des Ersatzfalles eine Neuwahl für den Ausgeschiedenen stattfindet, mit Beendigung dieser Hauptversammlung, andernfalls mit Ablauf der restlichen Amtszeit des Ausgeschiedenen.
- (4) Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist auch ohne wichtigen Grund durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand niederlegen.

##### § 10

- (1) Im Anschluss an eine Hauptversammlung, in der alle von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind, findet eine Aufsichtsratssitzung statt, zu der es einer besonderen Einladung nicht bedarf. In dieser Sitzung wählt der Aufsichtsrat für die Dauer seiner Amtszeit unter dem Vorsitz des an Lebensjahren ältesten Aufsichtsratsmitgliedes aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Aufsichtsrats und seinen Stellvertreter nach näherer Maßgabe des § 27 MitbestG. Scheidet der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter während seiner Amtszeit aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Ersatzwahl vorzunehmen.
- (2) Der Stellvertreter des Aufsichtsratsvorsitzenden hat nur dann die gesetzlichen und satzungsgemäßen Rechte und Pflichten des Vorsitzenden, wenn dieser an

ihrer Wahrnehmung gehindert ist. §§ 29 Abs. 2 Satz 3 und 31 Abs. 4 Satz 3 MitbestG bleiben unberührt.

## § 11

- (1) Aufsichtsratssitzungen werden vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern.
- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder unter der zuletzt bekanntgegebenen Anschrift schriftlich oder fernschriftlich eingeladen sind und mindestens die Hälfte der Mitglieder, aus denen er insgesamt zu bestehen hat, persönlich oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt. Den Vorsitz führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende der Sitzung.
- (3) Beschlüsse können auch ohne Einberufung einer Sitzung im Wege schriftlicher, telegrafischer, fernmündlicher oder elektronischer Abstimmung gefasst werden, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter dies anordnet. Das gilt auch für erneute Abstimmungen gem. §§ 29 Abs. 2 Satz 1 und 31 Abs. 4 Satz 1 MitbestG.
- (4) Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgesehen ist. Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden nach Maßgabe der §§ 29 Abs. 2 und 31 Abs. 4 MitbestG; die erneute Abstimmung im Sinne dieser Vorschriften kann von jedem Aufsichtsratsmitglied verlangt werden.
- (5) Sind bei einer Beschlussfassung nicht sämtliche Aufsichtsratsmitglieder anwesend und lassen die fehlenden Aufsichtsratsmitglieder nicht schriftliche Stimmabgaben überreichen, so ist die Beschlussfassung auf Antrag von mindestens zwei anwesenden Aufsichtsratsmitgliedern zu vertagen. Im Falle einer Vertagung findet die erneute Beschlussfassung, sofern keine besondere Aufsichtsratssitzung einberufen wird, in der nächsten turnusmäßigen Sitzung statt. Ein nochmaliges Minderheitsverlangen auf Vertagung ist bei der erneuten Beschlussfassung nicht zulässig.
- (6) Nimmt der Aufsichtsratsvorsitzende an der Sitzung teil oder befindet sich ein anwesendes Aufsichtsratsmitglied im Besitz seiner schriftlichen Stimmabgabe, so findet Abs. 5 keine Anwendung, wenn die gleiche Anzahl von Anteilseigner- und Arbeitnehmervertretern persönlich anwesend ist oder durch schriftliche Stimmabgabe an der Beschlussfassung teilnimmt oder wenn eine etwaige Ungleichheit dadurch aufgehoben wird, dass sich einzelne Aufsichtsratsmitglieder nicht an der Beschlussfassung beteiligen.

## § 12

- (1) Der Aufsichtsrat kann aus seiner Mitte einen Präsidialausschuss und einen oder mehrere sonstige Ausschüsse bestellen; § 27 Abs. 3 MitbestG bleibt unberührt. Aufgaben, Befugnisse und Verfahren der Ausschüsse bestimmt der Aufsichtsrat. Den Ausschüssen können, soweit gesetzlich zulässig, auch entscheidende Befugnisse des Aufsichtsrats übertragen werden. Für

Beschlussfassungen in den Ausschüssen gelten, soweit nicht zwingende gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, § 11 Abs. 3 und 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Entscheidung des Aufsichtsratsvorsitzenden die des Ausschussvorsitzenden tritt; § 11 Abs. 5 und 6 finden keine Anwendung.

- (2) Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse werden namens des Aufsichtsrats durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter abgegeben.

### § 13

- (1) Die Zustimmung des Aufsichtsrats ist erforderlich

- a) zur Erteilung von Generalvollmachten;
- b) zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken, soweit der Gegenstand 1 % des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Gesetz über das Kreditwesen übersteigt;
- c) zu Kreditgewährungen einschließlich der Übernahme von Beteiligungen an anderen Unternehmen, die nach dem Gesetz über das Kreditwesen der Zustimmung des Aufsichtsorgans eines Kreditinstituts bedürfen;
- d) zum Erwerb und zur Veräußerung von sonstigen Beteiligungen, soweit der Gegenstand 2 % des haftenden Eigenkapitals der Gesellschaft nach dem Gesetz über das Kreditwesen übersteigt.  
Über Erwerb und Veräußerung solcher Beteiligungen ab 1 % des haftenden Eigenkapitals ist der Aufsichtsrat unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Die Zustimmung nach Abs. 1 b) und d) ist auch dann erforderlich, wenn das betreffende Geschäft in einem abhängigen Unternehmen vorgenommen wird.
- (3) Der Aufsichtsrat kann noch andere Geschäfte bestimmen, die seiner Zustimmung bedürfen.

### § 14

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten erstmals für das Geschäftsjahr 2007 neben dem Ersatz ihrer baren Auslagen und einer ihnen für die Aufsichtsrats Tätigkeit zur Last fallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung, die für das einzelne Mitglied 60 000 Euro beträgt. Sie erhalten außerdem für das abgelaufene Geschäftsjahr für je 0,01 Euro ausgeschüttete Dividende, die 1,00 Euro je Aktie übersteigt, eine Vergütung in Höhe von je 100 Euro. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von je 100 Euro für jede 0,01 Euro, um die der Durchschnitt der im Finanzbericht der Gesellschaft im Einklang mit den jeweils anwendbaren Rechnungslegungsvorschriften für den Konzern ausgewiesenen Ergebnisse je Aktie (verwässert) aus dem Jahresüberschuss nach Steuern für die letzten drei abgelaufenen Geschäftsjahre den Betrag von €4,00 übersteigt. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält das Vierfache, sein Stellvertreter das Eineinhalbfache dieser Vergütungen.
- (2) Die Beträge nach Absatz (1) Satz 1, 2 und 3 erhöhen sich um 100 % je Mitgliedschaft in einem Ausschuss des Aufsichtsrats. Für den Vorsitz in einem Ausschuss beträgt der Erhöhungssatz 200 %. Satz 1 und 2 gelten nicht für den

nach § 27 Absatz 3 MitbestG gebildeten Ausschuss. Für den Aufsichtsratsvorsitzenden beträgt die Vergütung für seine gesamte Tätigkeit im Aufsichtsrat maximal das Vierfache der Summe der in Absatz 1, Sätze 1 bis 3 genannten Vergütungen.

- (3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats für jede Sitzung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, an der sie teilnehmen, ein Sitzungsgeld von 1 000 Euro.
- (4) Veränderungen im Aufsichtsrat und/oder seinen Ausschüssen werden bei der Vergütung im Verhältnis der Amtsdauer berücksichtigt, dabei erfolgt eine Aufrundung auf volle Monate.
- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen, soweit eine solche besteht. Die Prämien hierfür entrichtet die Gesellschaft.

## **V. Hauptversammlung**

### **§ 15**

Die Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung, die Wahl des Abschlussprüfers und gegebenenfalls die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt (ordentliche Hauptversammlung), wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.

### **§ 16**

- (1) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand oder durch den Aufsichtsrat nach Frankfurt am Main, Düsseldorf oder in eine andere deutsche Großstadt mit mehr als 500 000 Einwohnern einberufen.
- (2) Die Hauptversammlung ist, soweit gesetzlich keine kürzere Frist zulässig ist, mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Aktionäre sich anmelden müssen, einzuberufen; der Tag der Einberufung und der letzte Tag der Anmeldefrist (§ 17 Abs. 2 der Satzung), sind hierbei nicht mitzurechnen.

### **§ 17**

- (1) Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die im Aktienregister eingetragen und rechtzeitig angemeldet sind.
- (2) Die Anmeldung muss der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse schriftlich oder auf elektronischem Wege mindestens 5 Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
- (3) Die Einzelheiten über die Anmeldung und die Ausstellung der Eintrittskarten sind in der Einladung bekannt zu machen.

## § 18

- (1) Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.
- (2) Falls Aktien nicht voll eingezahlt sind, beginnt das Stimmrecht nach Maßgabe des § 134 Abs. 2 Satz 3 und 5 AktG mit der Leistung der gesetzlichen Mindesteinlage.
- (3) Das Stimmrecht kann durch Bevollmächtigte ausgeübt werden. Vollmachten, die nicht an ein anderes Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung erteilt werden, sind schriftlich oder auf einem von der Gesellschaft näher zu bestimmenden elektronischen Wege zu erteilen. Die Einzelheiten für eine elektronische Vollmachterteilung werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung in den Gesellschaftsblättern bekannt gemacht.

## § 19

- (1) Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, im Falle seiner Verhinderung ein von der Mehrheit der Vertreter der Anteilseigner im Aufsichtsrat gewähltes Aufsichtsratsmitglied. Für den Fall, dass keine dieser Personen den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter unter Leitung des ältesten anwesenden Aktionärs durch die Hauptversammlung gewählt.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und bestimmt die Reihenfolge der Redner und der Behandlung der Gegenstände der Tagesordnung. Er kann im Laufe der Hauptversammlung angemessene Beschränkungen der Redezeit, der Fragezeit beziehungsweise der Gesamtzeit für Redebeiträge und Fragen generell oder für einzelne Redner festlegen. Der Vorsitzende kann die Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung über elektronische Medien zulassen. Die Übertragung kann auch in einer Form erfolgen, zu der die Öffentlichkeit uneingeschränkt Zugang hat.

## § 20

- (1) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit und, soweit eine Kapitalmehrheit erforderlich ist, mit einfacher Kapitalmehrheit gefasst, falls nicht das Gesetz oder die Satzung zwingend etwas anderes vorschreibt.
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Form und die weiteren Einzelheiten der Abstimmung. Das Abstimmungsergebnis wird durch Feststellung der Ja- und der Nein-Stimmen ermittelt. Die Art der Feststellung, die z.B. durch Abzug der Ja- oder Nein-Stimmen und der Stimmenthaltungen von den den Stimmberechtigten insgesamt zustehenden Stimmen getroffen werden kann, wird ebenfalls von dem Vorsitzenden angeordnet.
- (3) Zu Änderungen der Satzung, die lediglich die Fassung betreffen, ist der Aufsichtsrat ermächtigt.

## **VI. Jahresabschluss und Gewinnverwendung**

**§ 21**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

**§ 22**

- (1) In den ersten drei Monaten eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorstand für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) sowie den Lagebericht aufzustellen und dem Abschlussprüfer vorzulegen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat innerhalb eines Monats nach Zugang der ihm einzureichenden Vorlagen seinen Bericht dem Vorstand abzugeben. Geschieht dies nicht fristgemäß, so hat der Vorstand dem Aufsichtsrat unverzüglich eine weitere Frist von höchstens einem Monat zu setzen. Wird der Aufsichtsratsbericht dem Vorstand auch vor Ablauf dieser weiteren Frist nicht zugeleitet, so gilt der Jahresabschluss als vom Aufsichtsrat nicht gebilligt.

**§ 23**

- (1) Der Bilanzgewinn wird an die Aktionäre verteilt, soweit die Hauptversammlung keine andere Verwendung bestimmt. Die Hauptversammlung kann anstelle oder neben einer Bar- auch eine Sachausschüttung beschließen.
- (2) Soweit die Gesellschaft Genussscheine ausgegeben hat und sich aus den jeweiligen Genussrechtsbedingungen für die Inhaber der Genussscheine ein Anspruch auf Ausschüttung aus dem Bilanzgewinn ergibt, ist der Anspruch der Aktionäre auf diesen Teil des Bilanzgewinns ausgeschlossen (§ 58 Abs. 4 AktG).
- (3) Die Gewinnanteile der Aktionäre werden stets im Verhältnis der auf ihren Anteil am Grundkapital geleisteten Einzahlungen und im Verhältnis der Zeit, die seit dem für die Leistung bestimmten Zeitpunkt verstrichen ist, verteilt.
- (4) Bei Ausgabe neuer Aktien kann für diese eine andere Gewinnanteilberechtigung festgesetzt werden.

**VII. Entstehung der Deutschen Bank AG****§ 24**

Die Gesellschaft ist durch die Wiedervereinigung der Norddeutschen Bank AG, der Deutschen Bank AG West und der Süddeutschen Bank AG entstanden, die aufgrund des Gesetzes über den Niederlassungsbereich von Kreditinstituten im Jahre 1952 aus der Deutschen Bank ausgegründet worden waren.

**VIII. Einbringungs- und Übernahmestimmungen aus dem Ausgründungsvertrag vom 27. September 1952****§ 25**

- (1) Die Deutsche Bank bringt gemäß § 3 des Großbankengesetzes in das Nachfolgeinstitut Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft ihr gesamtes Geschäft ein, das von den bisherigen Instituten Bayerische Creditbank, Südwestbank in

Stuttgart und Mannheim, Oberrheinische Bank, Württembergische Vereinsbank, Hessische Bank und Rheinische Kreditbank in den Ländern Bayern, Baden/Württemberg (jetzt Südweststaat), Rheinland-Pfalz und Hessen betrieben wird. Die Einbringung umfasst alle Vermögensgegenstände einschließlich aller Verbindlichkeiten, die in diesem Geschäftsbetrieb erworben oder begründet sind.

- (2) Zu den Vermögensgegenständen gehören insbesondere:
- a) alle Grundstücke und grundstücksähnliche Rechte, die in den Ländern Bayern, Baden/Württemberg (jetzt Südweststaat), Hessen und Rheinland-Pfalz belegen sind,
  - b) alle für eigene Rechnung gehaltenen Grundpfandrechte – einschließlich Vormerkungen – an Grundstücken, die in den Ländern Bayern, Baden/Württemberg (jetzt Südweststaat), Hessen und Rheinland-Pfalz belegen sind,
  - c) alle Forderungen und die für sie bestehenden Sicherheiten sowie alle sonstigen Rechte und Werte, die in den Geschäftsbüchern der bisherigen Institute zum 31.12.1951 verzeichnet sind,
  - d) alle Rechte aus Treuhandschaften, insbesondere aus solchen für Anleihen, soweit der Schuldner seinen Wohnsitz (Gesellschaftssitz) am 31.12.1951 in den Ländern Bayern, Baden/Württemberg (jetzt Südweststaat), Hessen und Rheinland-Pfalz hatte,
  - e) die gemäß § 8 der 2. DVO/UG zugeteilten Ausgleichsforderungen der Deutschen Bank, wie sie sich aus der Einbringungsbilanz zum 31.12.1951 ergeben. Falls nachträglich eine Erhöhung oder Ermäßigung der Ausgleichsforderungen infolge einer Berichtigung der Umstellungsrechnung eintritt, so geht diese Änderung insoweit zu Gunsten oder zu Lasten des Nachfolgeinstituts, als der betreffende Aktiv- oder Passivposten der Umstellungsrechnung von ihm übernommen ist.
- (3) Zu den Verbindlichkeiten gehören insbesondere:
- a) alle Verpflichtungen, die in den Geschäftsbüchern der bisherigen Institute zum 31.12.1951 verzeichnet sind,
  - b) alle Verpflichtungen aus den vorstehend unter Ziffer 2) d bezeichneten Treuhandschaften,
  - c) alle Auslandsverpflichtungen aus § 6 Abs. 2 der 35. DVO/UG mit der in § 7 Abs. 2 des Großbankengesetzes geregelten Maßgabe,
  - d) alle Pensionsverpflichtungen gegenüber Berechtigten, die am 31.12.1951 ihren Wohnsitz in den Ländern Bayern, Baden/Württemberg (jetzt Südweststaat), Hessen und Rheinland-Pfalz hatten, mit der Maßgabe, das alle Aufwendungen hierfür zwischen der Süddeutschen Bank Aktiengesellschaft und ihren Schwesterinstituten, der Norddeutschen Bank Aktiengesellschaft und der Rheinisch-Westfälischen Bank Aktiengesellschaft, nach dem bisherigen Schlüssel, d.h. nach den Personalaufwendungen des Verrechnungsjahres, auszugleichen sind. Hierzu gehören nicht die von den bisherigen Instituten nach dem 31.12.1951 vorgenommenen Pensionierungen, die zu Lasten der betreffenden Institute gehen. Falls die vorbezeichneten Pensionsverpflichtungen durch eine Gesetzesänderung im Bundesgebiet oder in West-Berlin oder im übrigen Deutschland anderweitig geregelt werden, soll vorstehende Regelung rückwirkend erlöschen.

- (4) Die Einbringung der Vermögensgegenstände und die Übernahme der Verbindlichkeiten erfolgen nach dem Stande und mit Wirkung vom Beginn des 1.1.1952 mit der Maßgabe, dass das eingebrachte Geschäft der bisherigen Institute von diesem Zeitpunkt ab als für Rechnung des neuen Nachfolgeinstituts geführt gilt. Die Grundlage für die eingebrachten Vermögensgegenstände und die übernommenen Verbindlichkeiten bildet die dieser Niederschrift beigefügte

Bilanz zum 31.12.1951.

Die in dieser Bilanz ausgewiesenen Aktiv- und Passivposten sind vorläufig bewertet. Die Einbringung erfolgt endgültig zu den Werten, die in der Steuerbilanz für den Geschäftsbetrieb der Deutschen Bank im Bundesgebiet zum 31.12.1951 rechtskräftig festgestellt werden. Ergibt sich aus dieser Feststellung – sei es durch Erhöhung der Aktiven, sei es durch Verminderung der Passiven – ein Mehrvermögen, so ist dieses – bei den Aktiven abzüglich angemessener Abschreibungen für die Zwischenzeit – der gesetzlichen Rücklage des Nachfolgeinstituts zuzuführen.

- (5) Nach der Bilanz zum 31.12.1951 beträgt der Wert der eingebrachten Vermögensgegenstände abzüglich der übernommenen Verbindlichkeiten insgesamt

DM 56 195 000,-.

Die Deutsche Bank leistet Gewähr dafür, dass dieser Wert vorhanden ist. In Anrechnung auf die Einbringung gewährt die Süddeutsche Bank Aktiengesellschaft der Deutschen Bank Aktien im Nennbetrage von DM 39 996 000,-. Diese werden gemäß §§ 8 und 9 des Großbankengesetzes auf die Bank deutscher Länder als Treuhänderin für die Aktionäre der Deutschen Bank übertragen.